Renate Mitleger-Lehner

Jugendliche in der Selbsthilfe

Die rechtliche Stellung der unter 18-Jährigen in Selbsthilfegruppen

Warum sollte man sich nicht einfach mit den Leuten treffen, zu denen man den besten Draht hat? Versteht man sich nicht mit jenen Menschen am besten, die mit den gleichen Schwierigkeiten und Problemen wie man selbst zu kämpfen haben? Jugendliche auf der ganzen Welt denken so, und welcher junge Mensch unter 18 Jahren fragt schon danach, ob die Eltern mit den Freunden und der Freizeitgestaltung einverstanden sind. Seinen Freundeskreis selbst zu bestimmen, gehört einfach dazu zum Erwachsenwerden!

Auch für junge Menschen unter 18 Jahren kann es gute Gründe geben, sich für die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe zu entscheiden. Themen in der Selbsthilfelandschaft, die die Interessenlage von Jugendlichen ansprechen, gibt es viele. Seien es Probleme wie Mobbing in Schule oder Ausbildung, soziale Ängste oder Schüchternheit, die den eigenen Lebensradius so beeinträchtigen, dass ein normales, altersadäquates Leben nicht mehr möglich ist. Hinzukommen Themen aus dem Bereich der chronischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, gerade wenn deren Erscheinungsbild in der Pubertät manifest wird. Weiter sind hier Suchterkrankungen, die ja auch Jugendliche treffen können, zu nennen. Der erste Schritt ist, zu erkennen, dass ein Ausweg aus der Lebenssituation notwendig ist oder der Umgang mit einer Einschränkung, die ein Leben lang vorhanden sein wird, gefunden werden muss. Der zweite Schritt ist, sich zu öffnen und zu sehen, dass man Probleme *gemeinsam* besser angehen kann. Wenn dies gelingt und man erkannt hat, dass eine Selbsthilfegruppe helfen kann, dann hat man sich schon selbst ein bisschen am eigenen Zopf aus dem Sumpf gezogen. Wozu bräuchte man jetzt noch das Placet der Eltern?
Aus *rechtlicher* Sicht aber ist für die Selbsthilfe bei Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag doch einiges zu beachten.

Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Jugendlichen

Die elterliche Sorge

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, dass für jeden Minderjährigen, also jeden Menschen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres, Eltern die „elterliche Sorge“ ausüben (§ 1626 Abs. 1, S. 1 BGB). Ausnahmen hiervon gibt es nur wenn die Eltern – aus welchen Gründen auch immer – daran gehindert sind, adäquat für ihr Kind zu sorgen. Dann übernehmen andere Personen oder Institutionen, in der Regel Jugendämter, diese Aufgabe.

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG):
selbsthilfegruppenjahrbuch 2017. Gießen 2017

Bis zum 18. Lebensjahr üben die Eltern also die Personenfürsorge aus und können bestimmen, wo sich ihr Kind aufhält und mit wem es Umgang hat (§ 1631 Abs. 1 BGB). Dieser allumfassende Grundsatz führt rechtlich dazu, dass die Eltern auch das Recht haben, über die Teilnahme eines Jugendlichen an einer Selbsthilfegruppe erstens Bescheid zu wissen, und dies zweitens befürworten oder ablehnen können.
Allerdings gilt dieses Recht nicht ohne jegliche Kontrollmöglichkeit. Das „Wie" der Ausübung der Personenfürsorge wird im Bürgerlichen Gesetzbuch zwar nur durch programmatische Formulierungen konkretisiert. Dies hat seinen Ursprung im grundgesetzlichen Schutz der Familie, wonach die staatlichen Interventionsmöglichkeiten auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren sind. Als Grundlagen der erzieherischen Arbeit der Eltern ist aber festgehalten, dass diese die „wachsenden Bedürfnisse der Kinder zu selbstständigem verantwortlichem Handeln" (§ 1626 Abs. II, S. 1 BGB) zu berücksichtigen haben und mit den Kindern Einvernehmen (§ 1626 Abs. II, S. 2 BGB) anzustreben ist.
Wenn es also im Eltern-Kind-Verhältnis knirscht, was ja bei Jugendlichen nicht ganz so selten der Fall ist, und kein Einvernehmen über den Beitritt oder Verbleib in einer Selbsthilfegruppe hergestellt werden kann, sind vor dem Hintergrund dieser Leitgedanken die Entscheidungen der Eltern und die Wünsche des Jugendlichen durchaus nachprüfbar. Kinder wie Eltern können sich an das zuständige Jugendamt wenden, um doch noch einen Konsens zu finden, der von allen Beteiligten getragen werden kann. Auch die Jugendämter können ihrerseits bei Familiengerichten Anträge stellen, um im Einzelfall eine verbindliche Entscheidung eventuell auch gegen den Willen der Eltern herbeizuführen. Und als Jugendlicher kann man sich ebenfalls immer an das Jugendamt wenden, wenn man keinen Ausweg aus einer Konfliktsituation mit den Eltern sieht. Das dürfte allerdings kaum einem Jugendlichen bekannt sein.

Rechtsverhältnis zwischen dem Jugendlichen und der Gruppe

Die „beschränkte Geschäftsfähigkeit"

Die rechtliche Möglichkeit zur Teilnahme eines Jugendlichen an einer Selbsthilfegruppe entscheidet sich also zuvörderst am Eltern-Kind-Verhältnis, das familienrechtlich im Institut der „elterlichen Sorge" geregelt ist. Spielt die „beschränkte Geschäftsfähigkeit" (§ 106 BGB), die ein Kind zwischen dem siebten und dem 18. Lebensjahr besitzt, in diesem Zusammenhang überhaupt noch eine Rolle? Die beschränkte Geschäftsfähigkeit, wie sie im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist, stellt allein auf die Stellung des Jugendlichen im Rechtsverkehr ab. Hier ist geregelt, wer, wann und wie Verträge abschließen kann. Die elterliche Sorge bezieht sich auf faktische Lebenssachzusammenhänge und bestimmt ohne Frage nach rechtsverbindlichem Handeln, wo sich ein Jugendlicher aufhalten und welchen Umgang er haben darf. Beschränkte Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass junge Menschen bis 18 Jahre nur dann Rechtsgeschäfte abschließen können, wenn die Erzie-

hungsberechtigten, also in der Regel die Eltern, entweder vorher zugestimmt haben (§ 107 BGB) oder das Rechtsgeschäft nachträglich genehmigen (§ 108 BGB). Dazwischen ist jedes Vertragsverhältnis „schwebend unwirksam", wie die Juristen sagen.

Ist die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe überhaupt ein „Rechtsgeschäft"? Vielleicht hilft hier folgende Überlegung: Wer regelmäßig und mit wachem Interesse eine Selbsthilfegruppe besucht, gibt auch viel von sich preis. Er öffnet sich anderen und teilt oft wirklich private Einzelheiten aus seinem Leben mit, oft auch aus seinem Familienleben. Gleichzeitig erfährt er von anderen Teilnehmern gleichermaßen intime Details. Und jeder aus der Gruppe vertraut darauf, dass keine dieser Informationen nach außen dringt. Es darf auch jeder darauf vertrauen, dass dies so gesehen und gehandhabt wird. Verschwiegenheit ist die Grundlage der Selbsthilfearbeit und nicht nur eine Begleiterscheinung. Das bedeutet, dass der Verschwiegenheit eine verbindliche Vereinbarung zu Grunde liegt. Diese Verbindlichkeit hat Vertragscharakter. Das heißt jede/r Teilnehmer/in der Gruppe ist verpflichtet, sich an die Grundzüge des Gruppenreglements zu halten. Noch weiter geht, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung auch rechtliche Folgen nach sich ziehen können. Wenn gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verstoßen wird, kann der Geschädigte Unterlassungsansprüche und Schadensersatzansprüche geltend machen.[1]
Diese vertragliche Bindung ist im Gesellschaftsrecht zu Hause: die Teilnehmer/innen der Gruppe sind rechtlich gesehen eine *Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts* (§§ 705 ff. BGB). Hierfür bestehen keine Formvorschriften, und die Gesellschaft ist oft schneller gegründet, als es den Beteiligten bewusst ist.[2]
Daher müssen die Eltern eines Jugendlichen mit der Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe einverstanden sein. Entweder stimmen sie von Anfang an zu oder sie genehmigen dies zu einem späteren Zeitpunkt. Dann wirkt diese Genehmigung so, als ob die Eltern von Anfang an zugestimmt hätten. In der Zeit zwischen dem Eintritt der Tochter oder des Sohnes in die Gruppe und der nachträglichen Genehmigung ist der Beitritt „schwebend unwirksam". Verweigern die Eltern ihr Einverständnis, dann ist der oder die Jugendliche der Gruppe rechtlich gesehen nie verbindlich beigetreten.

Für Selbsthilfegruppen, die ja nur im Ausnahmefall Vertragspartner im Rechtsverkehr sind, also dann, wenn zum Beispiel ein Bus für einen Ausflug angemietet wird, sind die Konsequenzen wesentlich überschaubarer: Die Gruppe bleibt eine Gruppe, auch wenn ein Mitglied eine Erlaubnis zur Teilnahme bräuchte und sich nachträglich herausstellt, dass diese fehlt. Die Gruppe bleibt nach außen – sofern erwachsene Teilnehmer/innen vorhanden sind – immer handlungsfähig und kann im Rechtsverkehr auftreten.
Differenzierter sollte man aber das Verhältnis innerhalb der Gruppe betrachten. Nachdem der Erlaubnisvorbehalt, also die „schwebende Unwirksamkeit", den Jugendlichen vor nachteiligen rechtlichen Folgen schützen soll, gehen dann, wenn die Genehmigung zur Teilnahme an der Selbsthilfegruppe nie er-

teilt wird, Ansprüche der Gruppe gegenüber dem Jugendlichen ins Leere. Welche Interessen der Gruppe könnten überhaupt verletzt sein? Hier kommt vor allem ein Bruch der Verpflichtung zur Verschwiegenheit in Betracht. Der Gruppe ist es dem Jugendlichen gegenüber dann verwehrt, rechtsverbindlich auf die Einhaltung der Verschwiegenheit zu pochen. Es ist also das Interesse der Gruppe, die Absicherung ihres Gruppenreglements auf sichere Füße zu stellen und dazu ist Transparenz notwendig. Die Gruppe sollte sich Klarheit darüber verschaffen, ob die Eltern mit der Teilnahme einverstanden sind oder nicht.
Eine Kontaktaufnahme der Gruppe oder des Gruppensprechers mit den Eltern ist hilfreich und dient der reibungslosen Gruppenarbeit. Dringen trotz eines Gespräches mit den Eltern keine Hinweise zur Gruppe, dass die Eltern ein Veto einlegen, kann von einer Genehmigung ausgegangen werden. Die Genehmigung bedarf keiner Form, sie muss nicht schriftlich erteilt werden.
Die Teilnahme von Jugendlichen an einer Selbsthilfegruppe ist daher juristisch gesehen ein Rechtsgeschäft, das die Einwilligung – sei es als vorherige Zustimmung oder als nachträgliche Genehmigung – der Erziehungsberechtigten voraussetzt.

Rechtsverhältnis der Gruppenmitglieder untereinander

Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Für alle Selbsthilfegruppen gilt, dass das Gruppenreglement in den wesentlichen Punkten in Gesprächsregeln und dem Gebot der Verschwiegenheit besteht. Hierüber wird jede Gruppe Verbindlichkeit herstellen. Auf welche Weise dies geschieht, bleibt jeder Gruppe, je nach Fluktuation und Gruppenthema vorbehalten. Sei es, dass einfach immer wieder darüber gesprochen wird, sei es, dass eine schriftliche Ausarbeitung der Gruppenregeln vorliegt. Wichtig ist nur, dass jeder Teilnehmer weiß, auf was es ankommt, und sich bewusst ist, welche Verpflichtungen die Teilnahme an der Gruppe auslöst.
Dies gilt natürlich erst recht bei Gruppen, die ausschließlich aus Jugendlichen bestehen. Üblicherweise ist da die Affinität zu sozialen Netzwerken und deren spontane, manchmal unüberlegte Nutzung besonders hoch. Je nach Gruppenthema sollte daher auf das Gebot der Verschwiegenheit und den Schutz des Persönlichkeitsrechts ganz besonders abgestellt werden. Hierzu ein Beispiel aus der Praxis:
Eine Selbsthilfegruppe aus dem Themenkreis körperlicher Beeinträchtigungen, deren Erscheinungsbild erst in der Pubertät ausbricht, traf sich regelmäßig. Sie bestand ausschließlich aus Jugendlichen. Aus einer plötzlichen Laune heraus entschlossen sie sich, von ihnen gefertigte Selfies, die sie mehr oder weniger leicht bekleidet zeigten, ins Netz zu stellen. Selbstverständlich rief dies die Eltern auf den Plan.
Rechtlich gesehen stellt dies eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar, und den Eltern bleibt die Möglichkeit und das Recht dagegen vorzugehen. Aus der Verletzung ergeben sich – wie oben für die Fallkonstellation der Ver-

schwiegenheit dargestellt – Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche. Doch damit ist natürlich letztendlich niemandem geholfen. Zum einen stehen die Bilder dann nun einmal im Internet mit allen Konsequenzen. Zum anderen waren alle Teilnehmer/innen der Gruppe quasi gleichermaßen Täter/in und Opfer. Sie haben die Rechte anderer verletzt und bleiben gleichzeitig schutzwürdig.

Gerade bei Selbsthilfegruppen, die ausschließlich aus Jugendlichen bestehen und auch nicht angeleitet werden, sollten Eltern hier im Vorfeld auf das Vorhandensein von Grenzen und Regeln und deren Einhaltung dringen.

Sonderfall: die angeleitete Gruppe Jugendlicher

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Aufgrund der seit den 2000er Jahren bekannt gewordenen sexuellen Übergriffe in Heimen und Internaten gilt seit 2010 auch für die freie Jugendarbeit, dass diejenigen, die unmittelbar und regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen unterhalten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen haben (§ 72a Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 30a BZRG). Dieses gibt Auskunft über bisherige rechtskräftige Verurteilungen hinsichtlich von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Häufigster Fall für die Vorlage dieser Urkunde sind ehrenamtlich in Vereinen tätige Übungsleiter. Hier ist vor allem an Sport- oder andere Vereine gedacht, die Training, Chorproben, Ausflüge und ähnliches mit Jugendlichen organisieren. Die dort ehrenamtlich Beschäftigen betreuen regelmäßig Jugendliche oder leiten sie an. „Art, Intensität und Dauer“ (§ 72a Abs. III SGB VIII) des Kontakts mit den Jugendlichen entscheidet darüber, ob ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist oder nicht. Die Entscheidung hierüber trifft das örtliche Jugendamt, und das polizeiliche Führungszeugnis ist alle fünf Jahre zu erneuern.[3]

Für den Bereich der verbandlich organisierten Selbsthilfe ist die Frage nach einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis durchaus zu diskutieren. Wenn ein Landes- oder Bundesverband regional oder örtlich eigene Gruppen für Jugendliche anbietet und hierbei ein Erwachsener die Organisation übernimmt und Hilfestellung gibt, ist zu entscheiden, ob diese Tätigkeit aufgrund ihrer „Art, Intensität und Dauer“ unter dieses Erfordernis fällt. Dies ist dann der Fall, wenn die Teilnehmer/innen der Selbsthilfegruppe überwiegend oder ausschließlich aus Jugendlichen bestehen und ein ehrenamtlich arbeitender Erwachsener Leitungsfunktionen wahrnimmt, Strukturen vorgibt und Freizeiten organisiert. Es liegt dann eine angeleitete Gruppe vor. Hier ist die Vereins- oder Verbandsleitung auf der sicheren Seite, wenn von der Gruppenleiterin / vom Gruppenleiter ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gefordert wird. Im Zweifelsfall kann auch eine Rückfrage beim zuständigen Jugendamt Klarheit schaffen.

Anders liegt wohl der Fall, wenn von einer altersübergreifenden Selbsthilfegruppe – frei oder verbandlich organisiert – ausgegangen wird, in der sich neben erwachsenen Teilnehmern einige Jugendliche betätigen und wo die Sprecherin / der Sprecher aus der Mitte der Gruppe bestimmt wird. Ob in diesem Fall von einem unmittelbaren und regelmäßigen Kontakt zwischen einem Erwachsenen und Jugendlichen ausgegangen werden kann, ist fraglich. Denn die Vorschrift des SGB (Sozialgesetzbuch) zielt auch darauf ab, dass zwischen einem Erwachsenen und dem Jugendlichen eine gewisse Hierarchie besteht. Die Forderung nach einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis setzt ein Gefahrenpotenzial für den Jugendlichen voraus, zielt also darauf, ob sich zu seinem Nachteil Strukturen der Abhängigkeit bilden können.[4] Dies ist bei der vorstehenden Konstellation eher unwahrscheinlich. Eine weitere Überlegung ist, dass die Gruppensprecherin / der Gruppensprecher wie alle Gruppenmitglieder selbst Betroffener auf gleicher Ebene ist und keine – bezogen auf das Alter – hierarchische Struktur wie zwischen einer/m erwachsenen Leiter/in und einer Gruppe minderjähriger Jugendlicher vorliegt.
Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für freie Gruppen ohne verbandliche Anbindung und Anleitung wird mit guten Gründen zu verneinen sein. Zum einen stellt sich bereits die Frage, ob der Arbeit der Gruppensprecherin / des Gruppensprechers die Begrifflichkeit der „Ehrenamtlichkeit“ zukommt, zum anderen liegt keine Anleitung vor, die durch einen Landes- oder Bundesverband initiiert sein könnte. Dennoch ist es für die Eltern eines Jugendlichen, der eine freie Gruppe besucht, sicherlich hilfreich und beruhigend, wenn Informationen über die Rahmenbedingungen der Gruppenarbeit ausgetauscht werden. Für die Gruppensprecherin / den Gruppensprecher bedeutet eine Rückkopplung mit den Eltern auch eine Rückversicherung, kann er danach doch davon ausgehen, dass der Jugendliche mit Wissen und Wollen der Eltern die Gruppe besucht.

Fazit

Auch bei der „Jungen Selbsthilfe“ gibt es alle möglichen Schattierungen und Fallgestaltungen – wie in der gesamten Selbsthilfelandschaft. Jugendliche können einzeln den Treffen von freien oder von Verbänden organisierten Gruppen beitreten oder ohne Erwachsene eine eigene Gruppe gründen. Bis zum 18. Geburtstag besitzen die Eltern aber die Kompetenz, um über jede Teilnahme an einer Gruppe zu entscheiden. Trotz dieser formalen Barriere sollte das Problem allerdings nicht zu hoch gehängt werden. Wenn einmal der Sachverhalt kommuniziert ist, und für die Jugendlichen, die Eltern, die Gruppe beziehungsweise den Gruppensprecher/innen Klarheit herrscht, wird im Regelfall und ohne weitere formale Erfordernisse von der Einwilligung der Eltern auszugehen sein. Denn Selbsthilfe fördert ja gerade Erziehungsziele wie Eigenverantwortung und Selbstbewusstsein, und welche Mutter, welcher Vater würde sich dem widersetzen?

Anmerkungen und Literatur

1 Renate Mitleger-Lehner: Verschwiegenheit / Zeugnisverweigerungsrecht / Unterlassene Hilfeleistung. Rechtsgrundlagen für die Begleitung von Selbsthilfegruppen zu psychischen Erkrankungen. Schriftliche Kurzfassung des Vortrags am 02.06.2015 auf der Jahrestagung 2015 der DAG SHG, Internet: https://www.dag-shg.de/data/Dokumentationen/2015/DAGSHG-Jahrestagung-15-WS2-Mitleger-Lehner.pdf

2 Selbsthilfezentrum München (Hrsg.); Mitleger-Lehner, Renate: Recht für Selbsthilfegruppen. 2. aktual. und erw. Auflage, München 2013. ISBN 978-3-940 865-53-3

3 Zentrum Bayern Familie und Soziales (Bayerisches Landesjugendamt): Fachliche Empfehlung zur Handhabung von § 72a SBG VIII. München 16.01.2017, Internet: http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen

4 Paritätisches Jugendwerk NRW (Hrsg.): Erweitertes Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kinderschutzbundes. Wuppertal (September) 2010, Internet: http://www.pjw-nrw.de

Renate Mitleger-Lehner ist seit 1988 als selbstständige Rechtsanwältin in München tätig. Sie arbeitet eng mit dem dortigen Selbsthilfezentrum zusammen. Aus dieser Kooperation entstand auch ihr Ratgeber „Recht für Selbsthilfegruppen“.

selbsthilfegruppenjahrbuch 2017

Herausgeber:
Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.
Friedrichstr. 28, 35392 Gießen
www.dag-shg.de
Gemeinschaftlich vertretungsbefugt:
Karl Deiritz, Anita M. Jakubowski, Angelika Vahnenbruck
Redaktion und verantwortlich i.S.d.P.
Dörte von Kittlitz, Selbsthilfe-Büro Niedersachsen,
Gartenstr. 18, 30161 Hannover, Tel.: 0511 / 39 19 28
Jürgen Matzat, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen,
Friedrichstr. 33, 35392 Gießen, Tel.: 0641 / 985 456 12
Registergericht: Amtsgericht Gießen, Vereinsregister Gießen Nr. 1344
als gemeinnützig anerkannt FA Gießen St.-Nr. 20 250 64693 v. 23.08.2016
Umschlag: Lutz Köbele-Lipp, Entwurf und Gestaltung, Berlin
Satz und Layout: Egon Kramer, Gießen
Druck: Majuskel, Wetzlar
ISSN 1616-0665

Namentlich gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion, des Vereins oder der fördernden Krankenkassen wieder. Nachdruck einzelner Artikel nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion und der Autor/innen.

Copyright: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.

Herstellung und Versand dieser Ausgabe des ›selbsthilfegruppenjahrbuchs‹ wurden im Rahmen der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V finanziell gefördert von folgenden Krankenkassen:
AOK-Bundesverband GbR, BARMER, BKK Dachverband e.V.,
DAK - Gesundheit, Techniker Krankenkasse.

Wir bedanken uns bei allen Förderern ganz herzlich!

Zur Unterstützung unserer Vereinsarbeit bitten wir Sie herzlich um eine Spende (steuerlich abzugsfähig) auf unser Konto:
IBAN:DE18513900000006303005 BIC:VBMHDE5F

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG):
selbsthilfegruppenjahrbuch 2017. Gießen 2017